



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, AS Wanzleben
Ritterstraße 17 - 19 39164 Wanzleben-Börde

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte, AS Wanzleben
Ritterstraße 17 – 19, 39164 Wanzleben-Börde

Schützenverein Hamersleben 1819 e.V.
z. Hd. Herrn Sylvio Schlechter
Ottlebener Straße 1
39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben

Datum: 13.07.2020
Mein Zeichen: 11.28-6310 19000-020
Bearbeiter: Frau Hauer
Telefon d. Bearbeiters: 039209-203-417
Email: Christina.hauer@alff.mule.sachsen-anhalt.de
Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE21810000000081001500

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020

RdErl. des MULE vom 1.11.2017 (MBI. LSA 2018 S. 86) in der jeweils geltenden Fassung

Schwerpunktbereich: 6 b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Maßnahme: M7 Dorferneuerung und –entwicklung
FP 6310 Sportstätten außerhalb von Schulen

Vorhaben: Sanierung der Sanitäranlagen zur Sicherung der Sport- und Kulturaktivitäten im OT Hamersleben

Aktenzeichen: 631019000020

Ihr Antrag vom: 20.10.2019
eingegangen am: 15.11.2019
Ergänzende Schreiben vom: 20.02.2020, 30.04.2020, 07.07.2020

Aufgrund Ihres o.g. Antrages vom 20.10.2019 ergeht folgender

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung

Hiermit bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der oben aufgeführten Richtlinie und auf der Grundlage der in Ihren Antragsunterlagen gemachten Angaben eine Zuwendung in Höhe von

11.579,52 Euro

In Worten: **elftausendfünfhundertneunundsiebzig Euro.**

Das Vorhaben wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 (EPLR) gemäß der Maßnahme „Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER (CLLD)“ unter dem Schwerpunktbereich „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsform: Nicht rückzahlbare Zuwendung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung mit einem Anteil von **90,00** v. H. an den förderfähigen Ausgaben.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **15.07.2020** und endet am **31.10.2020**.

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird als förderfähige Ausgabe nur berücksichtigt, wenn Sie mit dem letzten Zahlungsantrag nachweisen, dass Sie für das gesamte Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und auch nicht die Durchschnittssatzbesteuerung anwenden.

2. Kostenentscheidung

Der Bescheid ist kostenfrei.

3. Zuwendungszweck

Die Zuwendung wird gewährt für:

Sanierung der Sanitäranlagen zur Sicherung der Sport- und Kulturaktivitäten im OT Hamersleben gemäß dem Angebot der Firma HST Marcus Degenhardt vom 01.11.2019. Hierzu zählen folgende Arbeiten: Demontage und Entsorgung, sanitäre Einrichtungsgegenstände, Rohrleitungen einschließlich Zubehör, WC-Trennwände, Trockenbauarbeiten, Fliesenarbeiten und Nebenleistungen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient gemäß Ihres Antrages sowie des Finanzierungsplanes allein zur Deckung der förderfähigen Ausgaben des vorgenannten Vorhabens.

4. Förderfähige Ausgaben

4.1 Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die förderfähigen Ausgaben in Höhe von **12.866,14** Euro wurden auf der Grundlage der von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen vom **20.10.2019** einschließlich des dazugehörigen Finanzierungsplans ermittelt.

Abweichungen vom Finanzierungsplan, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Kostengruppe	Gesamtausgaben €	davon förderfähig €
bauliche Investition	13.197,50	12.866,14
Gesamt:	13.197,50	12.866,14

Für die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben sind die Ausgaben mit Umsatzsteuer maßgebend. Die Entscheidung wurde auf der Grundlage Ihrer Angaben im Antrag getroffen.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

4.2 Finanzierung des Gesamtvorhabens

I. Gesamtausgaben Brutto			13.197,50 €
II. nicht förderfähige Ausgaben			- 331,36€
III. Fremdmittel	a) Leistungen Dritter /Spenden	€	
	b) andere öffentliche Zuschüsse	€	
	Fremdmittel gesamt		0,00 €
IV. Förderfähige Ausgaben (=I.-II.-III.)			= 12.866,14 €
V. finanzielle Beteiligung des Begünstigten auf förderfähige Gesamtausgaben	Bare Mittel, Kredite, anrechenbare private Spenden / Leistungen Dritter	1.617,98 €	
	Beteiligung des Begünstigten gesamt		= 1.617,98 €
VI. Zuwendung (90,00 v. H.)			11.579,52 €

Bei der ausgewiesenen Zuwendung handelt es sich um einen Höchstbetrag, der von den förderfähigen Ausgaben abhängt. Ermäßigen sich nach der Bewilligung des Vorhabens die als förderfähig anerkannten Ausgaben (Nr. 4 dieses Bescheides), so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig entsprechend dem in der vorangestellten Tabelle in VI. festgelegten Vorhundertssatz.

Erhöhen sich nach der Bewilligung des Vorhabens die als förderfähig anerkannten Ausgaben, so gilt die bewilligte Zuwendung weiterhin. Der Zuwendungsempfänger hat keinen Anspruch auf eine Nachbewilligung. Änderungen von mehr als 500 Euro sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4.3 Teiblehnung

Folgende Ausgaben können nicht als förderfähig anerkannt werden:

Die Positionen 7.6. und 7.7 sowie die Positionen für Verbrauchsmaterialien aus dem Kostenangebot der Fa. HST Marcus Degenhardt vom 01.11.2019.
Die Summe der nicht förderfähigen Kosten beträgt 331,36 €.

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf das Haushaltsjahr:

Haushaltsjahr	Gesamtzuwendung €
2020	9.730,69
2020	1.848,83

Zeitliche Verschiebungen des Mittelbedarfes sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen des Bewilligungsrahmens stehen unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Änderung des Zahlungs- oder Finanzierungsplanes.

6. Nebenbestimmungen

Der Antrag einschließlich des Stammdatenbogens und die ggf. vorgenannten ergänzenden Schreiben und Protokolle werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage oder sonstigen Nebenbestimmung vor, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

Abweichend oder ergänzend von den ANBest-P wird Folgendes bestimmt:

6.1 Vergabe von Aufträgen einschließlich Nachweis

Dieser Bescheid ergeht unter der Auflage der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nummer 3 ANBest-P. Abweichend von Nummer 3.2 und Nummer 3.3 der ANBest-P hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer und unabhängig von der Höhe der Förderung der förderfähigen Ausgaben durch Zuwendungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bund, EU) diese an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten unter Einholung von drei Angeboten zu vergeben.

Bei Aufträgen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer kann unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf die Einholung von mehreren Angeboten verzichtet werden. Die Beachtung der Haushaltsgrundsätze ist durch Preisvergleiche von mindestens drei Anbietern vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

Sofern bereits zum Antrag auf Förderung drei zu diesem Zeitpunkt gültige und vergleichbare Angebote eingereicht wurden und die Bezuschlagung noch nicht stattgefunden hat, jedoch die Bindefrist abgelaufen ist, ist von dem zur Bezuschlagung vorgesehenen Bieter eine Bestätigung der Aktualität und damit der Gültigkeit nochmals einzuholen.

In solchen Fällen gilt die Verpflichtung gemäß Nr. 6.1 Absatz 1 dieses Bescheides, bei Auftraggebern die nicht dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen, als erfüllt. Sofern sich die Kosten im Zuge der Nachfrage erhöhen oder verringern besteht die Notwendigkeit, die Angebote aller Bieter nochmals zu aktualisieren.

Die Vergabeunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde **grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der erfolgten Auftragsvergabe** einzureichen. In Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde ist der späteste Termin für die Vorlage der Vergabeunterlagen, wenn Sie die erste Auszahlung beantragen. Die Vergabeunterlagen sind dem ersten Zahlungsantrag beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung des EU-Schwellenwertes Planungsleistungen grundsätzlich zu addieren sind, wenn diese in einem wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, ist jedes Los EU-weit auszuschreiben. Die Möglichkeit des Auftraggebers, Aufträge getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.

Wenn bei Missachtung hierdurch die falsche Vergabeart gewählt wurde, bedeutet dies einen Vergabefehler, der mit 100 v. H. des jeweiligen Auftrages sanktioniert wird, bzw. die Ausgaben werden als nicht förderfähig eingestuft und von der Förderung ausgeschlossen.

Nähere Hinweise sind im „**Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER-/EGFL-Förderprojekten**“ enthalten. Das Merkblatt kann unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/ Formulare/Informationen abgerufen werden.

6.2 **Auszahlung**

Der ELER-Zahlungsantrag einschließlich Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31.10.2020 bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Vordruckes „ELER Zahlungsantrag/ Verwendungsnachweis“ mit den Anlagen einzureichen.

Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P wird festgelegt, dass bei abgeschlossenen ELER-Vorhaben das abgeschlossene Prüfungsverfahren für Zahlungsanträge zur Schlusszahlung gemäß der ELER-Verwaltungskontrolle als Verwendungsnachweisprüfung anerkannt wird.

Der Sachbericht ist mit dem Auszahlungsantrag spätestens bis zum 31.10.2020 bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P kann die Auszahlung der Zuwendung erst erfolgen, wenn die Rechnungen bargeldlos über ein Bankinstitut **bezahlt** sind.

Die Rechnungen und die Zahlungsnachweise sind im Original und in Kopie vorzulegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

Dieser Bescheid wird unwirksam, wenn sich im Rahmen der Prüfung der Rechnungen und Zahlungsnachweise ergibt, dass der Mindestbetrag für die Zuwendung in Höhe von 1.000 Euro unterschritten wird.

Mit dem **Auszahlungsantrag** (Schlusszahlung) reichen Sie bitte **Fotos von dem fertiggestellten Vorhaben** sowie von der **Einhaltung Ihrer Verpflichtungen zur Öffentlichkeitsarbeit gemäß Nr. 6.4** ein.

Den ELER-Zahlungsantrag finden Sie im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/ Formulare/ Informationen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Zahlungsantrag im Onlineverfahren Elektronischer Zahlungsantrag ELER-investiv einzureichen. Unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/ Elektronischer Zahlungsantrag kann nach einer Registrierung am Onlineverfahren teilgenommen werden.

6.3 **Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Die Umsatzsteuer kann nur dann als ein Teil der förderfähigen Ausgaben anerkannt werden, wenn Sie nachweisen können, dass Sie für das bewilligte Vorhaben nicht, auch nicht teilweise, zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und auch nicht die Durchschnittssatzbesteuerung anwenden.

Die Auszahlung der Anteile der Umsatzsteuer erfolgt bei erfolgreichem Nachweis mit dem letzten Zahlungsantrag. Als Nachweis ist die Bescheinigung des für Sie zuständigen Finanzamtes durch „Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben“ zu beantragen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen, anderenfalls reduziert sich entsprechend der auflösenden Bedingung der gesamte Bewilligungsrahmen um die nicht förderfähige Ausgabe der Umsatzsteuer.

Das „Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben“ ist unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/ Formulare Informationen abrufbar.

Das Formular ist auszufüllen und mit den entsprechenden Unterlagen an das für Sie zuständige Finanzamt zu übersenden. Liegt diese Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vor, zählt die Umsatzsteuer nicht zu den förderfähigen Ausgaben und Sie müssen den Betrag aus Eigenmitteln finanzieren. Sind Sie nicht in der Lage, die Umsatzsteuer aus Eigenmitteln zu finanzieren ist die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nicht gesichert und dieser Bescheid wird unwirksam.

6.4 **Information und Öffentlichkeitsarbeit**

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind das Landes-Signet Sachsen-Anhalt, das Unionslogo sowie der Hinweis auf die Förderung aus dem ELER zu verwenden.

Sie sind verpflichtet, bei Vorhandensein einer Website, das geförderte Vorhaben auf Ihrer Website zu beschreiben. Eine solche Verpflichtung besteht, sofern die Website nicht ausschließlich für private oder familiäre Zwecke genutzt wird.

Zudem sind Sie verpflichtet, ein Poster, ein Schild oder eine Tafel in Abhängigkeit der Höhe der öffentlichen Unterstützung bzw. der Investitionssumme, des Geldgebers und der Art des Vorhabens für den Zeitraum der Durchführung aufzustellen bzw. anzubringen.

Nähere Angaben entnehmen Sie dem Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) bzw. finden Sie unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/eler-leitfaden-vorlagen/>.

6.5 **Zweckbindungszeitraum**

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines **Zeitraumes von 12 Jahren ab Inbetriebnahme** veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden.

Abweichungen zu den in den Antragsunterlagen gemachten Angaben und zu den Regelungen dieses Bescheides in den vorgenannten Bereichen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

6.6 **Aufbewahrungsfristen und Prüfung der Verwendung**

Die Originalbelege und die förderrelevanten Unterlagen sind, abweichend von Nummer 6.9 ANBest-P ab dem Tag der vollständigen Auszahlung der Zuwendung fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Sie sind verpflichtet, bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist im Rahmen der Nacherhebung von Informationen z. B. zu programmbezogenen Indikatoren, zur Finanzierung oder zu den Nutzungs- oder Eigentumsverhältnissen auf Verlangen die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen nachzureichen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Aufbewahrungsfrist vor deren Ablauf verlängern. Die Bewilligungsbehörde behält sich auch vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

Zusätzlich zu den in Nummer 7 der ANBest-P genannten Behörden können der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Landes Sachsen-Anhalt sowie das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt oder ein von diesen beauftragter Dritter, z. B. die Bescheinigende Stelle EGFL/ELER, die Mittelverwendung bei Ihnen prüfen. Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

6.7 **Vorhabenbeginn**

Sie sind verpflichtet, mit dem Vorhaben innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides zu beginnen. Der Beginn ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6.8 Gemeinnützigkeit

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass zum Nachweis der Gemeinnützigkeit der endgültige Körperschaftssteuerbescheid bis zum 31.10.2020 vorgelegt wird.

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass der Nachweis der Gemeinnützigkeit über den gesamten Zweckbindungszeitraum zu erfolgen hat.

6.9 Genehmigungsvorbehalt

Ich behalte mir vor, im Rahmen der Zweckbindungsfrist die Übertragung der Sportstätte auf einen anderen Träger zu genehmigen. Dies ist frühestens fünf Jahre nach der Bewilligung möglich, wenn der neue Träger die Nebenbestimmungen, die der Bewilligung zugrunde liegen, schriftlich anerkennt.

6.10 Inventarverzeichnis

Sie haben die mit der Bewilligung geförderten Einrichtungsgegenstände der Sportanlage, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400,00 € übersteigt, zu inventarisieren. Das Inventarverzeichnis ist mit dem Zahlungsantrag vorzulegen.

6.11 Nutzung der Sportstätte

Der Betreiber der geförderten Sportstätte hat die zum Vorhaben gehörende Anlage dem Vereins- und Breitensport in betriebsbereitem und sportgerechtem Zustand gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. §§ 10-12 Sportfördergesetz zur Verfügung zu stellen.

Die Sportstätte darf nur Amateursportvereinen und ihren Mitgliedern offenstehen. Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten, die die Sportstätte kostenlos nutzen dürfen, sind unbedenklich. Die kommerzielle Nutzung ist nicht erlaubt.

Schulen dürfen die Sportstätte nicht überwiegend nutzen.

6.12 Barrierefreiheit

Sie sind verpflichtet, bei der Ausführung des Vorhabens die Barrierefreiheit gemäß § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.11.2010 (GVBl. LSA S. 584) zu berücksichtigen.

7. Hinweise

- 7.1. Anfragen, Mitteilungen, der Verwendungsnachweis und der Auszahlungsantrag sind mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Informationen zum Förderverfahren und alle erforderlichen Formulare finden Sie im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/ Formulare/Informationen.

7.2 Subventionserhebliche Tatsachen

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind (subventionserhebliche Tatsachen), sind im Antragsvordruck näher bezeichnet worden. Sie haben im Antrag und im Stammdatenbogen schriftlich versichert, dass Ihnen die Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung bekannt sind.

Auf die Offenbarungspflicht nach § 1 Subventionsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA) vom 9.10.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 724) i. V. mit § 3 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird ausdrücklich hingewiesen.

7.3 Kürzungen und Sanktionierungen

Werden im Zahlungsantrag nicht förderfähige Ausgaben abgerechnet und/oder bei Vor-Ort-Kontrollen und/oder Ex-post-Kontrollen nicht förderfähige Ausgaben festgestellt, wird der Zahlungsantrag gekürzt und ggf. sanktioniert. Bereits gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

Beträgt die Differenz zwischen den vom Antragsteller im Zahlungsantrag als förderfähig angegebenen Beträgen und den von der Bewilligungsbehörde als förderfähig ermittelten Beträgen über 10 v. H., wird die Zuwendung außerdem um den der Differenz entsprechenden Zuwendungsbetrag gekürzt. Hierbei handelt es sich um eine Verwaltungssanktion (Verwaltungsstrafe) nach Art. 63 Abs. 1 UA 3 Verordnung (EU) Nr. 809/2014 (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69) in der jeweils geltenden Fassung.

Verstöße gegen Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen können zu einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung der Förderung nach Art. 35 Verordnung (EU) Nr. 640/2014 (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48) in der jeweils geltenden Fassung führen.

Beträge, die aufgrund von Kürzungen und Verwaltungssanktionen nicht ausgezahlt werden, stehen gemäß Art. 56 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) in der jeweils geltenden Fassung für das Vorhaben nicht mehr zu Verfügung.

7.4 Zukünftige Förderungen

Aus dieser Bewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu berücksichtigen.

8. Begründung der Kostenentscheidung

An der Förderung besteht ein öffentliches Interesse. Daher wird gemäß § 2 Abs. 2 VwKostG LSA vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, von einer Kostenerhebung abgesehen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, AS Wanzleben, Ritterstraße 17 – 19, 39164 Wanzleben-Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hauer

Anlagen:

- Allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)